



Faktenblatt 15. Dezember 2023

Staatliche Beihilfen

Worum geht es?

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen gezielt wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln.

Doch staatliche Beihilfen können auch erwünscht sein, wenn ihnen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, beispielsweise die Stärkung einer strukturschwachen Region als Wirtschaftsstandort oder die Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Im Beihilferecht geht es im Kern darum, unerwünschte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass im EU-Binnenmarkt alle Teilnehmenden gleich lange Spiesse haben. Darum überwacht die EU staatliche Beihilfen in ihren Mitgliedsstaaten.

In der EU gilt ein grundsätzliches Beihilfeverbot, aber mit zahlreichen Ausnahmen. Zudem müssen staatliche Beihilfen in der EU erst ab einem gewissen Schwellenwert durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Aufgrund der grosszügigen Ausnahmebestimmungen sind in der EU weit über 80% der staatlichen Beihilfen ohne Einzelfallprüfung zulässig. Von den gemeldeten Beihilfen wiederum werden die meisten durch die Europäische Kommission genehmigt.

Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission (WEKO) alle staatlichen Beihilfen. Die beihilfegewährenden Behörden müssen bei ihr eine Stellungnahme einholen.

Resultat der Sondierungsgespräche und Ausblick auf die Verhandlungen

Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen sollen nur drei Binnenmarktabkommen Beihilfebestimmungen erhalten: das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen. Der Geltungsbereich wird noch näher zu bestimmen sein, insbesondere hinsichtlich allfälliger Ausnahmen und Übergangsregeln für bestehende Beihilfen. Das Gleiche gilt für künftige Binnenmarktabkommen.

Die Schweiz soll neu eine Überwachung ihrer staatlichen Beihilfen in diesen Sektoren sicherstellen. Bund, Kantone und Gemeinden sollen eine neue staatliche Beihilfe einer schweizerischen Überwachungsbehörde melden, sofern sie einen gewissen Schwellenwert überschreitet und nicht unter die Ausnahmebestimmungen der Prüfungspflicht fällt. Die Überwachungsbehörde würde dann zur geplanten neuen staatlichen Beihilfe Stellung nehmen. Sollte diese Stellungnahme missachtet werden, könnte die schweizerische Überwachungsbehörde den Fall von einem Schweizer Gericht klären lassen.

Der konkrete Anpassungsbedarf bei den bestehenden staatlichen Unterstützungsmassnahmen im Bereich Luftverkehr ist überschaubar. Die WEKO überwacht bereits heute staatliche

Beihilfen der Schweiz nach den Vorgaben des EU-Rechts. Es sind deshalb kaum materielle Auswirkungen zu erwarten. In den Bereichen Strom und Landverkehr dürften die meisten bestehenden staatlichen Beihilfen in der Schweiz mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein. Allenfalls wären gewisse Anpassungen erforderlich.

Service-Public-Leistungen können erhalten bleiben. Sie sind auch in der EU grundsätzlich zulässig. Zudem existieren zahlreiche Ausnahmebestimmungen und Schwellen, die eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich machen. Ausserdem sind die Beihilferegeln nicht anwendbar, wenn eine Service-Public-Leistung nicht unter eines der drei davon betroffenen Abkommen fällt. Dies gilt in der Schweiz zum Beispiel für den inländischen öffentlichen Verkehr, der heute und auch in Zukunft nicht vom Landverkehrsabkommen abgedeckt wird. In solchen Fällen sind die Beihilferegeln gar nicht anwendbar.